



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Schlüterstraße 41
10707 Berlin

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Bankenhaftung bei ausländischen Erben

15.07.2009

Nach dem heute vom BFH veröffentlichten Urteil erstreckt sich die Haftung eines Kreditinstituts gem. § 20 Abs. 6 S. 2 ErbStG für die Erbschaftsteuer eines im Ausland wohnhaften Erben bis zur Höhe des ausgezahlten Betrags auf die Erbschaftsteuer für den gesamten dem Erben angefallenen Erwerb einschließlich des Erwerbs aufgrund eines Vertrags zugunsten Dritter auf den Todesfall (BFH 12.3.2009, II R 51/07).

Hinweis: Soweit die Haftung der Bank auch dann eingreift, wenn der ausländische Berechtigte nicht Erbe ist, sondern Vermögen ausschließlich aufgrund eines Vertrags zugunsten Dritter auf den Todesfall erworben hat, ist das für die Haftung erforderliche Verschulden nur bei Auszahlungen nach Veröffentlichung des Urteils anzunehmen.

Gemäß § 20 Abs. 6 S. 2 ErbStG haften Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, für die Erbschaftsteuer, soweit sie das Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer außerhalb des Geltungsbereichs des ErbStG wohnhaften Berechtigten zur Verfügung stellen. Die Vorschrift soll verhindern, dass ein zunächst realisierbarer Steueranspruch vereitelt wird.

Zur Vermeidung der Haftungsfolge ist der Gewahrsamsinhaber daher gehalten, vor einer Aushändigung der Vermögensgegenstände an den Erben zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 ErbStG vorliegen und ggf. die Herausgabe zu verweigern (BFH 18.7.2007, II R 18/06, BStBl II 2007, 788). Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Sind die Voraussetzungen für die Haftung eines Kreditinstituts erfüllt, weil es das Guthaben einem ausländischen Erben zumindest fahrlässig zur Verfügung gestellt hat, beschränkt sich die Haftung nicht auf die Steuer, die auf das Guthaben oder den Nachlass entfällt. Vielmehr haftet die Bank bis zur Höhe des ausgezahlten Betrags für die Steuer auf den gesamten an den Erben gefallenen Erwerb von Todes wegen einschließlich der Vermögensvorteile, die der Erbe aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tod unmittelbar erworben hat.



Denn die Bank haftet "für die Steuer", ohne dass das Gesetz insoweit eine Beschränkung auf bestimmte Erwerbsgründe vorsieht. Keine Rolle spielt dabei, dass Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall zivilrechtlich nicht dem Erbrecht, sondern dem Schuldrecht zugeordnet werden (BGH 26.11.2003, IV ZR 438/02; 21.5.2008, IV ZR 238/06, NJW 2008, 2702). Entscheidend ist vielmehr die erbschaftsteuerrechtliche Beurteilung.

Vor diesem Hintergrund haftet ein Kreditinstitut für die Erbschaftsteuer auf den insgesamt zugefallenen Erwerb von Todes wegen, wenn sie das Guthaben zur Verfügung stellt, ohne zuvor zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 2 ErbStG erfüllt sind. Wird keine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts eingeholt, handelt sie schuldhaft.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.